

FDP – Fraktion  
in der  
**LAUBACHER**  
**STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**  
- Der Vorsitzende -



Laubach, 20.02.2007

An den  
Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Laubach  
Alfred Schäfer

Rathaus  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach

**Kinderwagen- & Familienparkplätze**

**Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher,**

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2007 zu nehmen und abstimmen zu lassen:

Die FDP Fraktion beantragt, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, auf städtischen Parkplätzen in Laubach *Kinderwagen- & Familienparkplätze* auszuweisen.
2. Diese Parkplätze sollen die Breite eines Schwerbehinderten-Parkplatzes haben.
3. Zum Parken berechtigt sind KFZ-Führer in Begleitung eines Säuglings und/oder Kleinkindes mit Kinderwagen.

**Begründung**

**1. PROBLEMSTELLUNG**

Aufgrund der vorgegebenen Breite (Enge) gibt es auf öffentlichen Parkplätzen erhebliche Probleme mit dem Auf- und Abbau von Kinderwagen und dem Umbetten von Säuglingen und Kleinkindern vom Auto in den Kinderwagen und zurück.

Eine Lösung, die unsere Kommune als einen Betrag zur Verbesserung der Kinder- und Familienfreundlichkeit ohne große Kosten, ca. 30,00 € pro Platz, sofort umsetzen könnte, ist die Ausweisung von *Kinderwagen- & Familienparkplätzen* für Babys und Kleinkinder.

Zum Thema Kinderwagenparkplatz kann man sehr gut auf Vergleiche zu den Behinderten-Parkplätzen zurückgreifen. Säuglinge und Kleinkinder sind ebenso hilflos wie Rollstuhlfahrer und für den Zusammenbau des Kinderwagens benötigt man den gleichen Platz wie für einen Rollstuhl.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach Prüfung der Frage, ob es im Gebiet der Stadt Laubach so genannte *Kinderwagen- & Familienparkplätze* eingerichtet werden können, ist die Frage mit "Ja" zu beantworten.

Gemäß telefonischer Auskunft der Bundesanstalt für Straßenwesen in Bergisch Gladbach (Herr Schmidt, Telefon 02204-430), besteht für die Ausweisung von *Kinderwagen- & Familienparkplätzen* folgende Möglichkeit der Verwendung:

Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden können/dürfen eigene Zusatzzeichen im eigenen Zuständigkeitsbereich entwerfen und auch anordnen. Diese Zusatzzeichen dürfen aber nur in Verbindung mit Zeichen 314 StVO (Parkplatz) verwendet werden. (Siehe Anlage)

In diesem Moment wird das Zusatzzeichen "amtlich" und Verstöße dagegen können geahndet werden, wenn das Zusatzzeichen eine genaue Definition der Benutzer zulässt.

"*Kinderwagen- & Familienparkplätze*" sind genau definiert und eine Ahndung bei Zuwiderhandlung ist problemlos möglich, weil sich die Überprüfung auf die Nutzung eines Kinderwagens bezieht und nicht auf den Führer des Fahrzeuges.

Lt. Tatbestandskatalog (Stand 01. Mai 2006) entsteht ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 € mit Staffelung nach oben, je Behinderung und Nutzungsdauer der entsprechenden Stelle. In den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR) ist ein entsprechendes Zusatzzeichen unter:

Anhang L: Verkehrszeichen, Zusatzschilder und Sinnbilder; Bild L -3: Zusatzschilder nach StVO vorhanden, dass in jeder Kommune verwendet werden kann.

Weitere Begründung erfolgt mündlich!



Tim Metje

Anhang

Bild L-3

